

9 M 3/05

Achim, 12.01.05

Beschluss

In pp. wird der Antrag des Schuldners, die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil des Landgerichts Verden vom 15.06.2004 – Geschäftsnummer 4 O 206/04 – gemäß § 765a ZPO zu untersagen bzw. einstweilen einzustellen abgelehnt.

Gründe:

Der Schuldner bzw. sein Vertreter hat am 03.01.2005 einen Antrag gemäß § 765a ZPO auf Untersagung der weiteren Zwangsvollstreckung gestellt. Als Begründung wurde eine akute Suizidgefährdung des Schuldners angeführt. Der Schuldner stützt sich dabei auf ein privates Gutachten eines Facharztes für Neurologie und Psychatrie.

Der Antrag richtet sich auf die Untersagung der Zwangsvollstreckung insgesamt. § 765a bietet jedoch nur Schutz gegen bestimmte Vollstreckungsmaßnahmen und nicht gegen die Vollstreckung allgemein.

Als vom Gläubiger beabsichtigte nächste Vollstreckungsmaßnahme wird die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung genannt, die den Schuldner, der schon seit Jahren an einer schwerwiegenden Angstneurose und Depressionen leide, zu einer Selbsttötung veranlassen würde.

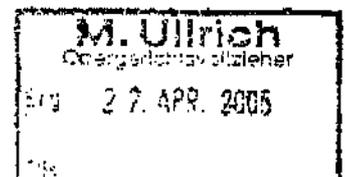
Zu bemerken ist, dass der Gerichtsprozess an sich und die darauf folgende Zwangsvollstreckung schon einen gewissen Zeitraum in Anspruch genommen haben. Es wurden bereits mehrere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch den Gerichtsvollzieher durchgeführt, so dass nicht ersichtlich ist, weshalb nun gerade diese (weitere) Zwangsvollstreckungsmaßnahme (Abgabe der e.V.) eine solch belastende Wirkung auf den Schuldner haben soll. Zumal die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im Vergleich zu anderen Vollstreckungshandlungen (z.B. Zwangsräumung, Immobilialvollstreckung) eine relativ wenig einschneidende Maßnahme ist, da diese lediglich eine Statusbeschreibung darstellt, die die tatsächlichen Lebensverhältnisse des Schuldners nicht verändert.

Die Einstellung der Zwangsvollstreckung müsste außerdem nach dem Vortrag des Schuldners auf unbestimmte Zeit erfolgen.

Es wurde nicht vorgebracht, dass sich der Schuldner einer Behandlung (z.B. in einer psychiatrischen Klinik) unterzieht, die die Selbstmordgefahr in absehbarer Zeit verringern oder aufheben würde.

Ein Vollstreckungsverbot bzw. ein Verbot der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf unbestimmte Dauer ist aus den vorgenannten Gründen mit dem Interesse des Gläubigers auf Durchsetzung des rechtskräftigen Urteils nicht vereinbar.

Der Antrag war somit zurückzuweisen.



Landgericht Verden
Geschäfts-Nr.:
8 T 28/05
9 M 3/05 Amtsgericht Achim

Verden, 22.03.2005

**Beschluss**

In der Zwangsvollstreckungssache

[REDACTED]

Schuldner und Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] pp.,
[REDACTED]
Geschäftszeichen: T(67/04/D01

gegen

[REDACTED]

Gläubigerin und Beschwerdegegnerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] pp., [REDACTED]
[REDACTED]
Geschäftszeichen: 665/04HH01 -Ce

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Verden am 22.03.2005 durch die Richterin am
Landgericht Flindt als Einzelrichterin beschlossen:

Der Beschluss des Amtsgerichts Achim vom 12. Januar 2005 wird aufgehoben.

Das Verfahren zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im
Rahmen der Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil des Landgerichts Verden
vom 15.06.2004 (Az.: 4 O 206/04) wird bis zum 22.03.2008 einstweilen eingestellt. Im
Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Der Beschwerdewert wird auf 3.042,65 € festgesetzt.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde des Schuldners ist begründet.

Die Zwangsvollstreckung im Hinblick auf die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist gem. § 765 a ZPO auf Antrag des Schuldners wie aus dem Tenor ersichtlich einzustellen, weil sie einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht des Schuldners auf Leben und/oder körperliche Unversehrtheit besorgen läßt. Suizidgefahr stellt einen derart gewichtigen Umstand dar (Zöller-Stöber, ZPO, 24. Aufl., § 765 a, Rn. 11).

Bei dem Beschwerdeführer besteht gegenwärtig eine konkrete Suizidgefahr. Nach dem von der Kammer zu dieser Frage eingeholten Gutachten der Sachverständigen Dreyer, Fachärztin für Psychiatrie/Psychotherapie, liegt bei Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung die Suizidgefahr des Beschwerdeführers bei mindestens 80 %. Dazu hat die Sachverständige ausgeführt, der Beschwerdeführer leide seit 1982 an einer posttraumatisch bedingten Angsterkrankung, die mit Panikattacken und suizidalen Krisen verbunden sei. Die Erkrankung sei bereits chronifiziert und habe zu einer Medikamentenabhängigkeit geführt. Seit dem Jahre 2002 sei es zu einer deutlichen Verschlimmerung der Symptomatik gekommen. Die Suizidversuche des Beschwerdeführers aus der nahen Vergangenheit seien jeweils als ernstzunehmend und final zu beschreiben. Das Gericht schließt sich nach eigener Prüfung den überzeugenden und nachvollziehbaren Ausführungen der Sachverständigen an.

Der Antrag, die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil des Landgerichts Verden vom 15.06.2004 zu untersagen, war abzuweisen, weil gemäß § 765 a ZPO nur einzelne Maßnahmen der Zwangsvollstreckung aufgehoben, untersagt oder einstweilen eingestellt werden können, nicht jedoch die Zwangsvollstreckung generell (OLG Köln NJW-RR 1990, 590). Des Weiteren geht die ebenfalls beantragte Einstellung der Zwangsvollstreckung auf unbestimmte Zeit über den auch unter Wahrung der verfassungsrechtlich geschützten Belange des Schuldners gebotenen Umfang des Vollstreckungsschutzes nach § 765 a ZPO hinaus.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Festsetzung des Beschwerdewertes orientiert sich ausgehend von der Höhe der zu vollstreckenden Forderung an dem Interesse der Gläubigerin an der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, das mit 1/5 der Hauptforderung angesetzt wurde (vgl. Zöller-Herget, ZPO, 24. Aufl., § 3 Rn. 16 „Einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung“ m. w. N.).

04

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen gemäß § 574 ZPO nicht vor.

Flindt

Beglaubigt
Verden, 23.03.05

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

